

An

die Ortspolizeibehörden, die Herren Bürgermeister
und die Gend.-Beamten
des Kreises.

Auf die im Reg.Amtsblatt 1943 Stück 29 veröffentlichte Polizei-
verordnung des Reg.Präsidenten, vom 10.7.43 über die Lebensführung
der zivilen Arbeitskräfte aus dem altsojetrussischen Gebiet
(Ostarbeiter) weise ich besonders hin und bemerke dazu folgendes :

Zu § 4 :

A. Die Einstufung der Ostarbeiter danach, ob sie das Kennzeichen auf
Grund ihrer Führung und Leistung auf der rechten Brustseite oder ~~am~~
linken Oberarmel zu tragen haben, erfolgt durch den Betriebsführer
~~im~~ ^{bei} Benehmen mit dem Betriebsobmann und dem Lagerführer der DAF. und
den in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeitern im Benehmen mit
den entsprechenden Dienststellen des Reichsnährstandes. Die Beschei-
nigung hierüber muss sowohl die Unterschrift des Betriebsführers bzw.
des Haushaltangsvorstandes wie auch die Unterschrift der zuständigen
Stellen der DAF. oder des Reichsnährstandes tragen. Bei neu herein-
kommenden Ostarbeitern wird der Betriebsführer nach dreimonatiger
Beschäftigung entsprechend zu entscheiden haben, ob er eine Beschei-
nigung im Sinne des § 4 Abs. 2 der Polizeiverordnung ausstellen kann.
Bei schlechter werdender Leistung und Führung kann der Betriebs-
führer bei fruchtloser ~~Wa~~ vorheriger Warnung die Bescheinigung wie-
der einziehen.

Ostarbeitern, die im Besitz einer Bescheinigung des Betriebsführers
im Sinne des § 4 Abs. 2 der Polizeiverordnung sind, kann diese Be-
scheinigung abgenommen werden, wenn sie polizeilich nachteilig in
Erscheinung treten, so-dass das Verhalten des Betreffenden nicht mehr
den Besitz einer solchen Bescheinigung rechtfertigt.
Nähere Anweisungen ergehen in solchem Falle von der Geheimen Staats-
polizei, Staatspolizeistelle Kiel, in Kiel,

B. Nachdem nunmehr die Pflicht der Ostarbeiter zum Tragen des Ostab-
zeichens durch Polizeiverordnung festgelegt worden ist, bitte ich,
durch Anordnung einer scharfen Kontrolle unverzüglich dafür Sorge zu
tragen, dass das Kennzeichen von allen Ostarbeitern auch tatsäch-
lich getragen wird. Es wird bei der Kontrolle in erster Linie darauf
ankommen, dass das Kennzeichen überhaupt getragen wird, nur in zwei-
ter Linie wird bei den Ostarbeitern, die das Kennzeichen am Oberär-
mel tragen, festzustellen sein, ob sie im Besitz einer entsprechenden
Bescheinigung des Betriebsführers sind.

Zu § 3 :

Trotz der in § 8 der Polizeiverordnung bei Nichtbefolgung angedroh-
ten Zwangshaft anstelle eines nicht beitreibbaren Zwangsgeldes ist
keine Zwangshaft gegen Ostarbeiter zu verhängen, vielmehr sind bei
schwereren, insbesondere wiederholten Übertretungsfällen die betref-
fenden Ostarbeiter der Geheimen Staatspolizei- Staatspolizeistelle
Kiel- in Kiel zum Einschreiten mit staatspolizeilichen Massnahmen
zu übergeben.

gez. Peters.

Begl.:

K. M. H.
Kreisangestellte.